

08.11.99

A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverord-
nung

A. Zielsetzung

Anpassung der Verordnung an die Verordnung (EG) Nr. 800/1999 vom 15. April 1999 der Kommission über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen und an die Verordnung (EG) Nr. 615/98 vom 18. März 1998 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport.

Neuregelung der Zuständigkeiten für die Kontroll- und Überwachungsgesellschaften.

B. Lösung

Erlass einer Änderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorliegende Verordnung entstehen dem Bund keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Für die Haushalte der Länder und Gemeinden werden voraussichtlich keine zusätzlichen Kosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen durch die vorliegende Verordnung Kosten im Hinblick auf die notwendigen Kontrollen des Tierschutzes im Drittland. Angesichts der Geringfügigkeit dieser Kosten sind Auswirkungen auf die Verbraucherpreise nicht zu erwarten.

08.11.99

A - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverord-
nung

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 732 04 - Au 40/99

Berlin, den 5. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirt-
schaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Rolf Schwanitz

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

Vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 13 Abs. 1, des § 15 in Verbindung mit § 16 und des § 17 Abs. 3, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 sowie § 31 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 24. Mai 1996 (BGBl. I S. 766), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1634), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 werden die Sätze 1 und 2 durch die folgenden Sätze ersetzt:

"Zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung ist vorbehaltlich der Sätze 2 - 4 die Bundesfinanzverwaltung. Zuständig für die Durchführung des § 14 und des Artikels 3 Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich und des Unterabs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport ist bis zum 15. Oktober 2000 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt). Zuständig für die Durchführung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen. Zuständig für die Durchführung des Artikels 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich und des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 ist die Bundesanstalt."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Artikels 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 351 S. 1)" durch die Worte "Artikels 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 102 S. 11)" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt geändert: "Zuständig für die Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist die in Artikel 5 Abs. 7 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannte Zollstelle (Ausfuhrzollstelle)".
- c) In Absatz 3 werden die Worte "Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte "Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 36 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte "der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" gestrichen.
- c) In Absatz 4 werden die Worte "Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.

4. In § 6 Abs. 1 werden die Worte "Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikels 40 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.

5. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden die Worte "Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 26 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben" gestrichen.
- b) Nach Satz 5 wird folgender Satz angefügt: "Der Einsatz von äquivalenten Grunderzeugnissen kann nur unter den Bedingungen von Artikel 28 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 von dem nach § 7 Abs. 1 zuständigen Hauptzollamt zugelassen werden."

7. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a

Duldungs- und sonstige Mitwirkungspflichten

Zum Zwecke der Überwachung hat der Ausführer den Zollstellen das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung hat der Beteiligte auf Verlangen der zuständigen Stelle auf deren Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muss."

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die in Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften werden von der in § 2 bezeichneten Stelle auf schriftlichen Antrag zugelassen, soweit sie zuverlässig und sachkundig im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben sind."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte "Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 16 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt. Die Worte "von der Bundesanstalt" werden durch die Worte "die nach Abs. 1 zuständige Stelle" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte "der Bundesanstalt" durch die Worte "der nach Abs. 1 zuständigen Stellen" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "Bundesanstalt dies verlangt" durch "nach Abs. 1 zuständigen Stellen dies verlangen" ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "der Bundesanstalt" durch die Worte "den nach Abs. 1 zuständigen Stellen" ersetzt.

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

"Die in Artikel 16 Abs. 5 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 genannten Aufzeichnungen sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren und den zuständigen Stellen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen."

9. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a

Schutz lebender Rinder beim Transport

- (1) Für die in Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 615/98 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften finden § 14 sowie Artikel 16 Abs. 5 Buchstaben a) bis e) der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 entsprechende Anwendung.
- (2) Für eine Kontrolle nach Artikel 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 615/98 trägt der Ausführer die Auslagen."

10. In § 15 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Mit dem Antrag auf Erstattung hat der Antragsteller eine Kopie der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung einzureichen. Diese Kopie muss die Vorderseite und die Rückseite bzw. das Zusatzblatt mit der jeweils betreffenden zollamtlichen Abschreibung enthalten. Sofern ein Zusatzblatt kopiert wird, ist auf diesem die Nummer und das Datum der dazugehörigen Lizenz zu vermerken."

11. In § 17 wird die Überschrift "Vorschussweise Zahlung der Erstattung" durch "Vorauszahlung der Erstattung" ersetzt. Die Worte "Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 als Vorschuss" werden durch die Worte "Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 als Vorauszahlung" ersetzt.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Vorschuss" durch "Vorauszahlung" ersetzt. In Satz 2 werden die Worte "Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87" durch die Worte "Artikel 33 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999" ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Ausführungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Ausfuhrerstattungsrecht für landwirtschaftliche Erzeugnisse ist durch die VO (EG) Nr. 800/1999 vom 15.04.1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102, S. 11 vom 17.04.1999) novelliert worden. Die bisher in diesem Bereich gültige VO (EWG) Nr. 3665/87 wurde zum 01.07.1999 aufgehoben.

Am 26.03.1998 ist die Verordnung (EG) Nr. 615/98 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. L Nr. 82, S. 19 vom 19.03.1998) in Kraft getreten. Die Bestimmungen sind seit dem 01.09.1998 anzuwenden.

Mit der vorliegenden Verordnung wird die nationale Ausfuhrerstattungsverordnung an die gemeinschaftlichen Regelungen angepasst und die Zuständigkeit der nationalen Stellen des Bundes und der Länder festgelegt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Durch § 2 werden die Zuständigkeiten für die Durchführung der gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften festgelegt. Der Bundesfinanzverwaltung wird die Zuständigkeit für die Kontroll- und Überwachungsgesellschaften aus Gründen der Verwaltungseffizienz übertragen. In Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport wird festgelegt, dass die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für Drittlandskontrollen zuständig ist. Für die Grenzkontrollen an den Ausgangsstellen wird die Zuständigkeit der Länder festgelegt. Um einen reibungslosen Verwaltungsablauf beim Übergang von Verwaltungszuständigkeiten sicherzustellen, bleibt die Bundesanstalt bis zum 15.10.2000 zuständig für die Zulassung und Überwachung der Kontroll- und Überwachungsgesellschaften.

Zu Nummer 2:

Zu Buchstaben a) und c)

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Buchstabe b)

Durch die europäische Ausfuhrerstattungsverordnung ist die Zuständigkeit für die Annahme der Ausfuhranmeldung geändert worden. Auf diese Neuregelung wird in § 3 verwiesen.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstaben a) und c)

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Buchstabe b)

Der Hinweis in § 5 Abs. 3 auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird gestrichen, weil sich die Vorschrift auf Lieferungen nach § 5 Abs. 1 der nationalen Ausfuhrerstattungsverordnung bezieht.

Zu Nummer 4:

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Nummer 5:

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Nummer 6:

Die Nutzung von Äquivalenzerzeugnissen ist durch die europäische Ausfuhrerstattungsverordnung eingeschränkt worden. Hierauf wird in § 9 verwiesen.

Zu Nummer 7:

Für Überwachungsmaßnahmen durch die jeweiligen Prüfdienste im Bereich des Ausfuhrerstattungsrechts wird auf der Grundlage von §§ 15, 16 MOG eine spezielle Rechtsgrundlage geschaffen, wobei auf die verbreitete automatische Buchführung Rücksicht genommen wird. Die Unterstützungsverpflichtung des Ausführers bezieht sich auf alle mit der Prüfung im Zusammenhang stehenden Handlungen auch logistischer Art (Bereitstellen von Prüfräumen, Telefon, Kopiermöglichkeiten).

Zu Nummer 8:

Zu Buchstabe a):

In § 14 Abs. 1 wird ab dem 16.10.2000 die Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung für die Zulassung der Kontroll- und Überwachungsgesellschaften aus Gründen der Verwaltungseffizienz festgelegt.

Zu Buchstabe b)

In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 4 gestrichen, nachdem eine entsprechende Regelung in die VO (EG) Nr. 800/1999 aufgenommen worden ist.

Zu Buchstabe c)

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden. Im übrigen sind die Änderungen wegen der Zuständigkeitsverlagerung erforderlich.

Zu Buchstabe d)

Die Änderungen sind wegen der Zuständigkeitsverlagerung erforderlich.

Zu Buchstabe e)

Die Änderungen sind wegen der Zuständigkeitsverlagerung erforderlich.

Zu Buchstabe f)

Die Vorschrift wurde im Hinblick auf die neue Zuständigkeit der Bundesfinanzverwaltung geändert. Durch die neuen inhaltlichen Regelungen in Art. 16 Absatz 5 VO (EG) Nr. 800/1999 sind zudem Bestimmungen der nationalen Ausfuhrerstattungsverordnung obsolet geworden.

Zu Nummer 9:

Durch § 14 a wird eine eigene Vorschrift zur Durchführung der EU-Vorschriften zur Ausfuhrerstattungsregelung in Bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport aufgenommen. Hinsichtlich der Kontroll- und Überwachungsgesellschaften wird angeordnet, dass die allgemeinen Vorschriften entsprechend gelten. Darüber hinaus wird festgelegt, dass der Ausführer die Auslagen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung für eine Drittlandskontrolle gemäß Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. 615/98 zu übernehmen hat.

Zu Nummer 10:

Damit die Zahlstelle für Ausfuhrerstattungen über alle erforderlichen Informationen zu dem Ausfuhrerstattungsvorgang verfügt, wird eine Verpflichtung des Ausführers zur Vorlage der Kopie der Ausfuhrlizenz festgeschrieben.

Zu Nummer 11:

Die Überschrift sowie die Terminologie und die Artikelnummer werden an die Ausfuhrerstattungsverordnung VO (EG) Nr. 800/1999 angepasst.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a)

Die Terminologie und die Artikelnummer werden an die Ausfuhrerstattungsverordnung VO (EG) Nr. 800/1999 angepasst.

Zu Buchstabe b)

Der Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 wird an die neue Verordnung (EG) Nr. 800/1999 angepasst. Die Änderungen sind durch die Kodifizierung der europäischen Ausfuhrerstattungsverordnung erforderlich geworden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Ermächtigung an das BML, eine kodifizierte Fassung der Ausfuhrerstattungsverordnung bekannt zu geben.

Zu Artikel 3

Artikel 2 regelt den zeitlichen Geltungsbereich der Verordnung.

17.03.00**Beschluss**
des Bundesrates

Erste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit den sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

Die Bundesregierung möge sich in Brüssel intensiv dafür einsetzen, dass die Ausfuhrerstattungen für lebende Schlachttiere bei Ausfuhr in Drittländer abgeschafft werden.

Beim Transport lebender Schlachttiere in Drittländer kommt es seit Jahren immer wieder zu tierschutzwidrigen Zuständen. Obwohl auf EU-Ebene die bestehenden Richtlinien und Verordnungen zum Transport lebender Tiere hinsichtlich der tierschutzrechtlichen Anforderungen in den letzten Jahren verbessert worden sind, kommt es in der Praxis immer wieder zu Verstößen.

Auch die Agrarministerkonferenz und der Bund haben sich wiederholt für eine Senkung der Erstattungen für lebende Tiere und für eine gleichzeitige Erhöhung der Erstattung für den Kühlfleischexport ausgesprochen.

In Brüssel wurde jedoch auf Betreiben anderer Mitgliedstaaten die Höhe der Erstattungsbeträge pro Tier vor kurzem noch erhöht.

Auch die finanziellen Hilfsangebote der EU an Drittländer zur Schaffung von Kühlkapazitäten in diesen Ländern haben bisher noch nicht zu einer sichtbaren Veränderung der Transportsituation geführt.

Da der Tierschutz beim Handel und Transport von Schlachttieren nicht oberstes Ziel der Wirtschaftsbeteiligten ist, können nur durch den Wegfall der Exporterstattungen in diesem Bereich wirkliche Verbesserungen erreicht werden.

Anlage

Änderungen zur Ersten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrerstattungsverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 Satz 3 Ausfuhrerstattungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist § 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

“Zuständig für die Durchführung des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 615/98 sind die von der Bundesregierung beauftragten Tierärzte.”.

Begründung:

Die Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Ausfuhrerstattungen auch hinsichtlich der Einhaltung tierschutzrechtlicher Normen sind integrativer Bestandteil der Ausfuhrerstattungskontrolle durch die Behörden des Bundes. Es steht dem Bund frei, sich ggf. der vor Ort befindlichen amtlichen Tierärzte der Länder gegen Kostenerstattung zu bedienen, soweit er nicht über eigenes Personal verfügt.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (§ 9 Abs. 1 Satz 5 Ausfuhrerstattungsverordnung)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe a) wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 5 wird der erste Halbsatz wie folgt gefasst:

"In der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist zu versichern, dass zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse verwendet worden sind;".

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

25.02.00**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung grundlegender Fischereidaten zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik

KOM(99) 541 endg.; Ratsdok. 12347/99

Der Bundesrat hat in seiner 748. Sitzung am 25. Februar 2000 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der Beratung des Verordnungsvorschlags auf Gemeinschaftsebene weiterhin mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die Datensammlung auf ein realistisches Maß zurückgeführt wird, so dass weder neue Statistiken erforderlich sind noch die Überforderung der Mitgliedstaaten in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht befürchtet werden muss.
2. Dabei soll die Datenerhebung und -verwaltung zunächst auf das von der Kommission vorgesehene gemeinschaftliche Mindestprogramm eingegrenzt werden, das auf die Sammlung von Fang- und Fangaufwandsdaten sowie von Preisen und Verkaufserlösen (siehe Artikel 4 Nr. 1 bis 3 und Nr. 4 Buchstabe a 1. Tiert des Kommissionsvorschlages) beschränkt wird.
3. Um eine größere Sicherheit im Hinblick auf die für die Mitgliedstaaten sich ergebenden Pflichten zu haben, soll das Mindestprogramm als Anhang in den Kommissionsvorschlag über die Datensammlung integriert und mit diesem zusammen im Ratsverfahren verabschiedet werden.

4. Nach Ablauf von drei Jahren soll der Rat auf der Basis der dann gesammelten Erfahrungen darüber entscheiden, ob ein erweitertes Gemeinschaftsprogramm notwendig und realisierbar ist, welche weiteren ökonomischen und sozio-ökonomischen Daten aus dem Fangbereich erhoben werden sollen und ob dabei auch die Verarbeitungsindustrie einbezogen werden soll (siehe Artikel 4 Nr. 4 des Kommissionsvorschlages).